

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Eisenbahnstraße 68, 79098 Freiburg i. Br.

Telefon: 0761 208-6000, Telefax: 0761 208-6099

E-Mail: Abteilung7@rpf.bwl.de, Internet: www.rp.baden-wuerttemberg.de

Regelungen im Zusammenhang mit Aufnahmeentscheidungen

Sehr geehrte Eltern der künftigen Klassen 5,
im Zusammenhang mit der diesjährigen Anmeldung Ihrer Tochter/Ihres Sohnes in die Klasse 5 eines Gymnasiums im Bereich des Regierungsbezirks Freiburg möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zukommen lassen, die sich aus einer Überlastung der Aufnahmekapazität des von Ihnen gewählten Gymnasiums ergeben könnten.

Warum können zukünftige Schülerinnen und Schüler der Klassen 5 evtl. vom Gymnasium ihrer Wahl abgewiesen werden?

Die Hauptursache besteht darin, dass die vorgegebene Aufnahmekapazität der Schule durch eine Vielzahl von Anmeldungen überschritten wird. Die gesetzliche Grundlage für die dann notwendige „Abweisung“, die dem sog. „Klassenausgleichsverfahren“ zugrunde liegt, ist in §88 Abs. 4 Schulgesetz geregelt. Dort heißt es, dass kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Schule besteht, solange der Besuch einer anderen Schule desselben Schultyps möglich und dem Schüler zumutbar ist.

Ein wichtiges Kriterium für die Einschätzung der Aufnahmekapazität ist vor allem auch die Unterrichtsversorgung, d.h. die im jeweils kommenden Schuljahr mögliche Ausstattung der Schule mit Lehrerwochenstunden, die sich an der Anzahl der zu bildenden Klassen, nicht nach der Anzahl der Schüler bemisst. Der Klassenausgleich dient also u.a. der gleichmäßigen Verteilung der Schülerströme. Dabei ist auch ein wichtiger Gesichtspunkt, den verantwortungsvollen Umgang mit finanziellen und personellen Ressourcen zu ermöglichen.

Es ist auch eine Frage der Gerechtigkeit, wenn an einer Schule wenige, dafür übervolle Klassen gebildet werden müssen, während an der Nachbarschule zusätzliche, dafür sehr kleine Lerngruppen eingerichtet werden sollen. Als Kriterien wirken dabei individuelle Argumente der Zumutbarkeit und das gewählte Bildungsangebot.

Es geht folglich immer nur um den Ausgleich von Ungleichgewichten, d.h. auch in Zukunft wird die weit überwiegende Zahl der Gymnasiasten die Schule ihrer ersten Wahl besuchen können. Bei der Abweisung am zunächst gewählten Wunschgymnasium werden grundsätzlich Einzelfallbewertungen und individuelle Abwägungen vorgenommen.

Schulbezirke, die vor Abweisung schützen würden, gibt es für die Gymnasien nicht.

Wer führt die "Abweisung" durch?

Die aufnehmende Schule weist nach bestimmten Kriterien (s. u.) ab. Bei der Abweisung wird die Situation an den benachbarten Gymnasien mit berücksichtigt; die Eltern werden dementsprechend beraten. Die abweisende Schule kann von unserer Behörde, d.h. durch die Abt.7 "Schule und Bildung" am RP Freiburg, zu diesem Verfahren angehalten werden.

Welche Kriterien müssen bei der „Abweisung“ und beim „Klassenausgleich“ berücksichtigt werden?

Eine wichtige Rolle spielt bei der Entscheidung die **Zumutbarkeit**, und zwar nicht nur hinsichtlich der **Entfernung** zwischen Schul- und Wohnort, sondern auch im Blick auf die öffentlichen **Verkehrsverbindungen**.

Soweit möglich, weisen Schulen darüber hinaus keine Kinder ab, die bereits **Geschwister** an der betreffenden Schule haben, jedenfalls im ländlichen Bereich.

Auch das gewählte **Bildungsangebot - die gewählte Sprachenfolge (erste und zweite Fremdsprache) hat grundsätzlich verbindlichen Charakter** - soll bei der Abwägung der Zumutbarkeit neben der Entfernung und den Verkehrsverhältnissen berücksichtigt werden.

Die Zugehörigkeit zu einer politischen Gemeinde ist demnach als solche **kein** Kriterium.

Ebenfalls stellt die Ausprägung der Grundschulempfehlung kein Kriterium bei der Klassenlenkung dar. Die Vorlage bei der Anmeldung dient ausschließlich als Beratungsgrundlage zwischen Elternhaus und Schule.

Das Regierungspräsidium bittet auch in diesem Anmeldeturnus um Verständnis für eventuell notwendige einschränkende Maßnahmen.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen einen erfolgreichen Start in das Gymnasium.

Mit freundlichen Grüßen

Freiburg, den 1. Februar 2020

gez. Thomas Steiner,

Rf. 75 (Gymnasialreferat),

Abt.7, Regierungspräsidium Freiburg